

Das Folgerecht an Originalen der bildenden Künste (§ 26 UrhG) und die deutsche Auktionspraxis – Eine kritische Betrachtung zur „Folgerechtsumlage“ *

Erik Jayme**

I. Der Ausgangsfall: Hans am Ende

Der Verfasser dieser Betrachtungen ersteigerte vor kurzem bei einem norddeutschen Auktionshaus zwei Graphiken des Worpsweder Künstlers Hans am Ende (1864 – 1918). Es handelte sich jeweils um eine Radierung mit Aquatinta; die erste ist in der Platte auf das Jahr 1898 datiert, für die zweite ist im Katalog „Um 1900“ angegeben.¹ Der Zuschlag erfolgte auf Grund eines schriftlichen Gebots. Die Rechnung enthielt außer dem Hammerpreis noch 29 % Aufgeld sowie folgende „zuzügliche Kosten“: Transport incl. Versicherung, Folgerechtsumlage und 19 % Umsatzsteuerkosten. Hier interessiert allein die „Folgerechtsumlage“.

Betrachtet man die Vorschrift des § 26 Abs. 1 UrhG, so ergibt sich, dass ein Folgerecht für Werke von Hans am Ende nicht besteht. Das Urheberrecht dieses im Jahre 1918 verstorbenen Künstlers ist 70 Jahre nach seinem Tode erloschen (§ 64 UrhG). Diese allgemeine Schutzdauer gilt auch für das Folgerecht.² Die Frage, ob die genannten Blätter als „Originale“ i.S.d. § 26 UrhG anzusehen sind, taucht nicht auf.³ Der Schuldner des

sich aus dem Folgerecht ergebenden Geldanspruchs ist im Übrigen nicht der Zweiterwerber, sondern der Veräußerer. Ihm kommt im Regelfall die Wertsteigerung zugute, weshalb er der Adressat der Norm und Anspruchsgegner des Folgerechts ist.⁴ Denkbar ist allerdings, dass der Versteigerer im Außenverhältnis selbst haftet: „Ist der Veräußerer eine Privatperson, so haftet der als Erwerber⁵ oder Vermittler beteiligte Kunsthändler oder Versteigerer neben ihm als Gesamtschuldner; im Verhältnis zueinander ist der Veräußerer allein verpflichtet“ (§ 26 Abs. 1 Satz 3 UrhG). Der Bieter in einer Auktion, der für seine private Kunstsammlung das Werk erstmals erwirbt, ist aber nicht der Schuldner des Künstlers. Insgesamt ergibt sich aus § 26 UrhG kein gesetzlicher Anspruch des Auktionshauses gegen den Erwerber einer Graphik von Hans am Ende.

Nun könnte man daran denken, dass ein vertraglicher Anspruch zwischen dem Auktionshaus und dem Bieter besteht. Ein schriftliches Gebot erfolgt stets auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auktionshauses. Ein Blick in die im Auktionskatalog abgedruckten Versteigerungsbedingungen ergibt aber unter Nr. 5 („Kaufpreis/Fälligkeit/Abgaben“) keine Erwähnung einer Folgerechtsumlage.⁶ Fazit: sie ist unter keinem Gesichtspunkt rechtlich geschuldet.⁷

Der Fall lädt zu einer kritischen Betrachtung des Folgerechts in der deutschen Auktionspraxis ein. Andere Versteigerer, welche die Folgerechtsumlage in ihren Bedingungen nicht erwähnen, erheben

* Nachdruck zu Ehren des IFKUR-Beirats RA beim BGH Prof. Dr. Achim Krämer, Karlsruhe, mit freundlicher Genehmigung aus Uwe Blaurock / Joachim Bornkamm / Christian Kirchberg (Hrsg.), Festschrift für Achim Krämer zum 70. Geburtstag am 19. September 2009, DeGruyter-Verlag Berlin 2009, S. 277 – 285.

** Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Erik Jayme, Institut für ausländisches und internationales Privat- und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg, IFKUR-Beirat.

1 Das Werk ist abgebildet in Donata Holz, Hans am Ende – Ein Worpsweder Maler, Fischerhude 2005, S. 33. Es heißt dort „Tief im Moor“ und wird „um 1895“ datiert. Das Datum spielt im Zusammenhang dieser Untersuchung eine Rolle, da die Folgerechtsumlage meist Werke betrifft, die im 20. Jahrhundert entstanden sind.

2 Katzenberger, in: Schricker (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, 3. Aufl. 2006, § 26 Rdnr. 46.

3 Vgl. hierzu Erik Jayme, Original und Fälschung – Beiträge des Rechts zu den Bildwissenschaften, in: Gerte Reichelt (Hrsg.), Original und Fälschung im Spannungsfeld von Persönlichkeitsschutz, Urheber-, Marken- und Wettbewerbsrecht, Wien 2007, S. 23 ff., 29 f.

4 Heike Judith Gusia, Das Folgerecht des bildenden Künstlers, in: Hoeren/Holzengel/Ernstschneider, Handbuch Kunst und Recht, Köln 2008, S. 95 ff., 117 ff.

5 Gemeint ist nicht der Zweiterwerber. Angesprochen ist der Fall, dass der private Ersterwerber einen Kunsthändler mit der Weiterveräußerung betraut und ihm zu diesem Zwecke das Eigentum überträgt. Zuim Begriff des Erwerbers i.S.d. § 26 UrhG siehe BGH, 17.7.2008, GRUR 2008, 989, 992 f.

6 Ketterer Kunst Hamburg Auktionskatalog Alte und Neuere Meister Nr. 346 (25.10.2008), Versteigerungsbedingungen § 5.

7 Interessant ist die Tatsache, dass diese Folgerechtsumlage von den Bietern durchweg klag- und fraglos gezahlt wird. Über den Grund hierfür kann man nur spekulieren.

keine Folgerechtsumlage.⁸ Viele Auktionshäuser haben die Folgerechtsumlage ausführlich in ihren Versteigerungsbedingungen geregelt. Einige solcher Klauseln sollen zunächst näher dargestellt und beleuchtet werden (II), ehe die Grundsatzfrage nach ihrer Inhaltskontrolle i.S.d. § 307 BGB gestellt wird (III). Einbezogen wird auch ein Blick auf das Lauterkeitsrecht (IV).

Diese Betrachtungen sind einem großzügigen Förderer und besonderen Kenner des Kunst- und Urheberrechts in herzlicher Verbundenheit gewidmet, mit dem mich auch die Vorliebe für manche Strömungen der Kunst des 19. Jahrhunderts, wie der Deutsch-Römer zur Zeit von Anselm Feuerbach, sowie für Opern von Richard Strauss verbindet.

II. Die Umlage zu Lasten des Zweiterwerbers in den Versteigerungsbedingungen

1. Vorbemerkungen

a. Einlieferungsbedingungen

Das Bild der „Folgerechtsumlage“ wäre unvollständig, wenn man nicht zuvor erwähnte, dass der Einlieferer ebenfalls mit Kosten belastet wird. In den Musterbedingungen für Versteigerer findet sich folgende Klausel:

„Zur Abgeltung des gesetzlichen Folgerechts (§ 26 UrhG) leistet das Auktionshaus eine Abgabe auf den Verkaufserlös für alle Originalwerke der bildenden Kunst seit Entstehungsjahr 1900 an die Ausgleichsvereinigung Bild-Kunst. Der Einlieferer trägt von dieser Abgabe einen Anteil in Höhe von 1 % des Zuschlagspreises, mit der er von eigenen Verpflichtungen aus dem Folgerecht freigestellt wird.“

Diese Klausel ist in hohem Maße irreführend. Dem Einlieferer wird suggeriert, es träfen ihn eigene Verpflichtungen in allen Fällen, in denen das Kunstwerk nach 1900 entstanden ist. Das ist gerade nicht der Fall. Vielmehr stellt das Gesetz auf das Urheberrecht des Künstlers ab, das 70 Jahre nach seinem Tode erlischt (§ 64 UrhG). Eine Freistellung in den übrigen Fällen ist ebenfalls fraglich, weil es darauf ankommt, welche Künstler die Wahrnehmung ihrer Rechte der Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst übertragen haben. Hierzu gibt es eine von Bild-Kunst veröffentlichte „Urheberliste“, in welcher die einzelnen Künstler aufgeführt sind.⁹

⁸ Z.B. Stahl Hamburg, Auktionskatalog I, Gemälde und Graphik (13.9.2008) § 6.

⁹ Vgl. hierzu und zum folgenden: Bild-Kunst 2005 – Folgerechte – Urheberliste für folgerechtspflichtige

Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst gibt nämlich eine solche „Urheberliste für folgerechtspflichtige Verkäufe gemäß § 26 UrhG“ für die jeweiligen Jahre heraus. „Die Liste enthält Namen von Bildenden Künstlern verschiedener Nationalität, die berechtigt sind, in der Bundesrepublik Deutschland Folgerechte wahrzunehmen.“ Die Rechte dieser Künstler werden durch die Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“ wahrgenommen.

Für alle anderen Künstler zahlt der Einlieferer eine Umlage, ohne dass eine Freistellung erfolgt, weil insoweit direkte Ansprüche des Künstlers und seiner Erben gegen den Veräußerer bestehen. In vielen Fällen ist schließlich eine eigene Verpflichtung des Einlieferers aus dem Folgerecht nicht gegeben, weil das Urheberrecht des Künstlers bereits erloschen ist; eine „Freistellung“ entbehrt insoweit jeder Grundlage.

b. Die Neufassung des § 26 UrhG

Für die Prozentsätze ist es wichtig, die am 16.11.2006 in Kraft getretene Neufassung des § 26 UrhG¹⁰ ins Bewusstsein zu heben, dessen Absätze 2 und 3 lauten:

„(2) Die Höhe des Anteils am Veräußerungserlös beträgt:

1. 4 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses bis zu 50 000 Euro,
2. 3 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 50 000,01 bis 200 000 Euro,
3. 1 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 200 000, 01 bis 350 000 Euro,
4. 0,5 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses von 350 000,01 bis 500 000 Euro,
5. 0,25 Prozent für den Teil des Veräußerungserlöses über 500 000 Euro.

(3) Der Gesamtbetrag der Folgerechtsvergütung aus einer Weiterveräußerung beträgt höchstens 12.500 Euro.“

Die Versteigerungsbedingungen sind an diese gegenüber der früheren Regelung geringeren, neuen Prozentsätze ganz offensichtlich noch nicht angepasst worden.

Verkäufe gemäß § 26 UrhG im Jahre 2004, Bonn 2005.

¹⁰ Fünftes Gesetz zur Änderung des Urheberrechtsgesetzes vom 10.11.2006, BGBl. 2006 I 2587 (Nr. 52 v. 15.11.2006). Vgl. hierzu Astrid Müller-Katzenburg, Folgerecht – Aktuelles aus Gesetzgebung und Rechtsprechung, in: Matthias Weller/Nicolai Kemle/Peter Michael Lynen (Hrsg.), Des Künstlers Rechte – die Kunst des Rechts, Baden-Baden 2008, S. 75, 76 ff.

c. Vereinbarung der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“ mit den Versteigern

Die Versteigerer haben mit der VG Bild-Kunst die „Ausgleichsvereinigung Kunst“ (im folgenden AV) gegründet.¹¹ Es wurde ein Rahmenvertrag geschlossen. „Kunstvermarkter können der Ausgleichsvereinbarung beitreten und haben dann die Möglichkeit, die Abgaben, die sich sowohl aus dem Folgerecht als auch aus dem Künstlersozialversicherungsrecht ergeben, gebündelt abzuführen“.¹² Abgeführt wird eine Pauschale an die AV, und zwar berechnet im Hinblick auf den Jahresumsatz für alle Originale der bildenden Kunst seit 1900. „Diese Pauschale muss also auch für die Verkaufserlöse von solchen Werken gezahlt werden, deren Urheberrecht schon ... erloschen ist.“¹³ In den Auktionsbedingungen findet sich nun vielfach ein Hinweis auf eine Vereinbarung der Versteigerer mit der Verwertungsgesellschaft „Bild-Kunst“. Auf diese Vereinbarung wird dann die Folgerechtsumlage gestützt. Näheres lässt sich aus den ganz unterschiedlichen Bedingungen der Versteigerer nicht entnehmen. Man kann nur festhalten, dass die Vertragsparteien keine Bestimmungen treffen können, welche etwa die Zweiterwerber bindet.

Besonders gravierend ist es, dass in den Versteigerungsbedingungen nicht deutlich wird, dass die Zweiterwerber auch die Künstlersozialabgabe mitfinanzieren.

2. Die „Grisebach“-Klausel

Das Berliner Auktionshaus „Villa Grisebach“ verwendet für das Folgerecht folgende Klausel¹⁴:

„Folgerecht: Für Werke bis zu einem Hammerpreis von einer Million Euro leistet die Villa Grisebach zur Abgeltung des gesetzlichen Folgerechts (§ 26 UrhG) an die VG Bild-Kunst eine pauschale Abgabe auf den Hammerpreis für alle Originalwerke der bildenden Kunst, die seit 1900 entstanden sind. Der Käufer trägt davon einen Teil in Form der pauschalen Umlage von 1 % auf den Hammerpreis.“

11 Birgit Maria Sturm, 10 Fragen – 10 Antworten zum Thema Folgerecht, <http://www.arbeitskreis-kunsthandel.de>, Frage 8; Gerhard Pfennig, Die Verwertungsgesellschaft Bild-Kunst, in: Hoeren/Holznapel/Ernstschneider (Hrsg.), Handbuch Kunst und Recht, Frankfurt am Main 2008, S. 151, 160 f.

12 Vorige Note.

13 Birgit Sturm, oben Note 11.

14 Zitiert nach dem Auktionskatalog der Auktion Nr. 160 (Ausgewählte Werke, 28.11.2008) § 5 1.a) b.

Zunächst ist festzuhalten, dass die Entstehungszeit des Kunstwerks für das Folgerecht irrelevant ist. Es kommt allein auf die Lebensdaten des Künstlers an. Max Liebermann ist 1935 verstorben. Seine Werke sind heute im Jahre 2008 folgerechtsfrei. Nimmt man die Katalog-Nr. 5R „Strandleben“, entstanden 1916, deren Schätzpreis 500.000 – 700.000 Euro beträgt, so erfolgt unter Bezug auf § 26 UrhG eine Umlage auf den Käufer für ein Werk, das nach dem Gesetz keinem Folgerecht unterliegt. Was den Hinweis auf die Vereinbarung mit Bild-Kunst angeht, so kennt das Zivilrecht keine Vereinbarung zu Lasten Dritter. Selbst wenn ein Folgerecht bestünde, so wäre die Höhe des Anspruchs nach der Neufassung des § 26 UrhG weit geringer. Nicht deutlich wird, dass auch die Künstlersozialabgabe umgelegt wird. Erzielt das Bild einen Hammerpreis von 700.000 Euro, so nimmt der Versteigerer je 7000 Euro von Einlieferer und Zweiterwerber, also 14.000 Euro ein. Höchstbetrag des Folgerechts ist aber 12.500 Euro. Hinzu tritt, dass Max Liebermann folgerechtsfrei ist. Eine „Abgeltung“ entbehrt insoweit jeder Grundlage. Insgesamt handelt es sich schlicht um eine durch den Hinweis auf § 26 UrhG verschleierte Preiserhöhung.¹⁵

3. Die „Ketterer“-Klausel

Noch weiter geht die Ketterer-Klausel, weil sie nämlich für „alle Kunstwerke“ – im konkreten Versteigerungskatalog auch für ein Bild von Delacroix (1798 – 1863) – eingreift.¹⁶ Zu den Angaben gehören 1,5 % Folgerechtsumlage. In einem Klammersatz ist ausgeführt, dass die Folgerechtsumlage bei allen Kunstwerken fällig wird und mit 1,5 % nur ein Anteil des vom Versteigerer abzuführenden Betrages ist. Die Umlage hat hier mit dem Fol-

15 Ähnlich Lempertz, Auktionskatalog Moderne Kunst, Auktion 932 (6.12.2008), § 9: „Für Originalkunstwerke und Photographien, die nach dem 1. Januar 1900 entstanden sind, wird zur Abgeltung des gemäß § 26 UrhG anfallenden Folgerechts eine Umlage für das Folgerecht von 1,9 % erhoben.“ Vgl. auch Neumeister, Auktionskatalog Alte Kunst Auktion 342 (3. Dezember 2008), Versteigerungsbedingungen § 8: „... wird auf den Zuschlagspreis ein Aufgeld von 24% zuzüglich einer eventuell anfallenden Folgerechtsumlage erhoben (Zur Abgeltung des gesetzlichen Folgerechts (§ 26 UrhG) leistet ein Versteigerer für alle Originalwerke aus der Entstehungszeit seit dem 01.01.1900 eine Abgabe auf den Verkaufserlös an die Ausgleichsvereinigung Kunst)“. Das Verhältnis von Folgerecht, Abgaben und Umlage wird mangels genauer Angaben nicht deutlich.

16 Ketterer Kunst München Auktion 342 (3.12.2008), § 9 Nr. 5.4.

gerecht, wie es der Gesetzgeber geschaffen hat, nichts zu tun.

4. Die „Winterberg“-Klausel

Näher am Gesetz orientiert ist die „Winterberg“-Klausel¹⁷: „Bei Künstlern des 20. Jahrhunderts fällt auf den Zuschlag 1% Folgerechtsabgabe an.“ Unklar bleibt, wann ein Künstler dem 20. Jahrhundert zugerechnet wird, ob hierfür das Geburts- oder das Todesdatum eine Rolle spielt. Betrachtet man den Katalog, so ist z.B. der 1918 verstorbene Hans am Ende bei den Künstlern des 19. Jahrhunderts eingeordnet. Es scheint also beachtet, dass nur bei Künstlern, die nach 1938 gestorben sind, das Folgerecht anfällt. In ähnlicher Weise verfährt das Auktionshaus Karbstein, Düsseldorf: „Steht hinter dem Künstlernamen ein (F), wird eine anteilige Gebühr von 1% für Urheberrechte erhoben.“¹⁸ Eine Durchsicht des Katalogs ergibt, dass das „F“ nur für Künstler angegeben wird, die nach 1938 verstorben sind.

5. Zwischenergebnis

Schon dieser knappe Überblick über die Klauselwerke der Versteigerer zeigt, dass die „Umlage“ mit dem Hinweis auf das Folgerecht des § 26 UrhG nicht gerechtfertigt werden kann. Daher stellt sich die Frage, ob die Klauseln der Versteigerungsbedingungen einer Inhaltskontrolle (§ 307 BGB) standhalten.

III. Inhaltskontrolle der Folgerechtsumlage-Klauseln in den Allgemeinen Versteigerungsbedingungen der Auktionshäuser

1. Vorbemerkungen

a. Die Interessen der Versteigerer

Versteigerer können die Preise für die Bietobjekte so ansetzen, wie sie es im Hinblick auf den Markt für richtig halten. Das Gesetz setzt für die Preisgestaltung nur äußerste Grenzen (vgl. § 138 Abs. 2 BGB).¹⁹ Was das Folgerecht angeht, so ist es offenbar die bürokratische Abwicklung, welche im Kunsthandel als besondere Belastung empfunden wird. Hinzu tritt, dass man befürchtete, Einlieferer abzuschrecken, wenn sie insoweit belastet wer-

den. Die private Veräußerung unterliegt nämlich nicht dem Folgerecht. Der Rahmenvertrag mit der Verwertungsgesellschaft habe „zu einer weitgehend störungsfreien Wahrnehmung des Folge-rechts in Deutschland“ geführt.²⁰ Problematisch ist diese „Umlage“ nicht nur, weil sie weit über das Folgerecht des § 26 UrhG hinausgeht, sondern auch deshalb, weil sie sich auf das Folgerecht be-ruft.

b. Der Bieter und Kunstsammler als Verbraucher

Ein Kunstkauf, wenn er durch einen Kunstsammler erfolgt, ist ein Rechtsgeschäft, das weder dem gewerblichen noch der selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Erwerbers zugerechnet werden kann (vgl. § 13 BGB). Der private Kunstsammler ist also „Kunstverbraucher“.²¹ Es sind daher die Verbraucherschutzvorschriften anwendbar (vgl. z.B. § 310 Abs. 3 BGB).

2. Transparenzgebot

Gemäß § 307 Abs. 1 Satz 2 kann sich eine unangemessene Benachteiligung auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist. Angesprochen ist damit das Transparenzgebot. Die Klausel darf nicht irreführend sein. Für eine Verletzung des Täuschungsverbots genügt die objektive Eignung der Klausel. Der BGH hat folgenden Grundsatz aufgestellt²²:

„Bereits die Klauselfassung muss der Gefahr vorbeugen, dass der Kunde von der Durchsetzung bestehender Rechte abgehalten wird. Durch eine Klausel, die die Rechtslage unzutreffend oder missverständlich darstellt und auf diese Weise dem Verwender die Möglichkeit eröffnet, begründete Ansprüche unter Hinweis auf die Klauselgestaltung abzuwehren, wird der Vertragspartner entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt.“

Irreführend sind m.E. alle Klauseln in den Versteigerungsbedingungen der Auktionshäuser, welche Abgaben und Umlagen zu Lasten des Bieters unter Hinweis auf den § 26 UrhG begründen. Das Transparenzgebot ist vor allem dann verletzt, wenn die Umlage Künstler betrifft, deren Folgerecht bereits erloschen ist. Solche Klauseln sind gemäß § 307 BGB unwirksam. Den Hinweisen auf die pauschalierte Abgabe an die Verwertungsge-

17 Winterberg/Kunst Heidelberg, Auktion 77 (25.10.2008) Nr. 4 Satz 2.

18 Auktionskatalog 102. Kunstauktion (20. September 2008) § 6.

19 Vgl. für einseitige Preisbestimmungen auch § 315 BGB.

20 Gusia, oben Note 4, S. 120.

21 Vgl. hierzu Stephan Mangold, Verbraucherschutz und Kunstkauf im deutschen und europäischen Recht, Frankfurt am Main 2009, S. 115 – 121.

22 BGH, 27.9.2000, NJW 2001, 292 ff., 296.

sellschaft Bild-Kunst ist ebenfalls mit § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB unvereinbar. Es wird nicht klar, wie hoch diese Abgaben sind, die zudem eine offene Orientierung an den Prozentsätzen des § 26 UrhG n.F. vermissen lassen. Aus den Klauseln wird ferner nicht deutlich, dass der Bieter die Künstlersozialabgabe mitfinanziert. Ergebnis: keine der oben genannten Klauseln ist mit dem Transparenzgebot vereinbar.

3. Wesentliche Grundgedanken der gesetzlichen Regelung (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB)

Der Grundgedanke des Folgerechts geht dahin, dass der Künstler, dem ein Urheberrecht zusteht, an dem Gewinn, den der Ersterwerber bei einer weiteren Veräußerung erzielt, beteiligt werden soll. Die Überwälzung der Lasten des Folgerechts auf den Zweiterwerber verdreht den Sinn dieses Rechtsinstituts. Der Zweiterwerber wird erst dann zum Schuldner des Urhebers, wenn er seinerseits zum Veräußerer wird.

Die Vorschrift des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB bezieht sich zwar nur auf Änderungen des dispositiven Rechts, welche Allgemeinen Geschäftsbedingungen vornehmen; das Folgerecht ist aber unverzichtbar (§ 26 Abs. 3 Satz 2 UrhG). Allerdings kann der Urheber nach der Entstehung des Folgerechtsanspruchs auf diesen verzichten, bzw. ihn nicht geltend machen.²³ Allgemeine Geschäftsbedingungen der Auktionshäuser, welche die Ansprüche aus dem Folgerecht auf die Zweiterwerber abwälzen, die noch gar keinen Gewinn erzielt haben, sind mit den Grundgedanken des Folgerechts nicht vereinbar. Sie halten daher eine Inhaltskontrolle i.S. des § 307 Abs. 1 Nr. 1 BGB nicht stand.

IV. Recht des unlauteren Wettbewerbs – Irreführung des Verbrauchers

Das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb (im folgenden: UWG) ist durch Art. 1 des Gesetzes

²³ Bullinger, in Wandtke-Bullinger, Praxiskommentar zum Urheberrecht, 3. Aufl., 2009, § 26 UrhG, Rdnr. 19, S. 396 oben.

vom 22. Dezember 2008²⁴ neu gefasst worden. § 5 UWG enthält eine Vorschrift über „irreführende geschäftliche Handlungen“; § 5a UWG betrifft die Irreführung durch Unterlassen. Beide Vorschriften sind durch die Klauseln der Auktionshäuser betroffen. Irreführend ist der Hinweis auf das Folgerecht, insbesondere die Nennung des § 26 UrhG in allen Fällen, in denen das Folgerecht nicht mehr besteht, weil das Urheberrecht des Künstlers erloschen ist. Bei der Preisberechnung²⁵ wird verschwiegen, dass die „Folgerechtsumlage“ auch Fälle betrifft, in denen ein Folgerecht gar nicht gegeben ist. Hinzu tritt, dass auch eine Umlage vom Zweiterwerber dann erhoben wird, wenn kein Folgerecht besteht und kein Fall der Folgerechtsumlage gegeben ist, weil das Werk im 19. Jahrhundert entstanden ist (siehe oben: Hans am Ende). Dass die sogenannte Umlage nicht an die Neufassung des § 26 UrhG angepasst wurde, wird ebenfalls nicht artikuliert. Es handelt sich um verschleierte Preiserhöhungen, deren Charakter durch die Bezeichnung „Folgerechtsumlage“ verdeckt wird. Keine der erwähnten Klauseln lässt sich vor den §§ 5 und 5a UWG halten.

V. Schlussbetrachtung

Im Urheberrecht stehen die Interessen hart im Raum. Autoren und Verbraucher sind zu schwach, um ihre – berechtigten – Interessen gegenüber der Lobby des Kunsthandels und der Verwertungsgesellschaften durchzusetzen.²⁶ Umso wichtiger ist, dass die allgemeine Kontrollmöglichkeiten, die das BGB und das UWG enthalten, gegenüber der verwerflichen Klauselpraxis eingesetzt werden.

²⁴ BGBl. 2008 I, 2949. Siehe hierzu Karl Hamacher, Abmahnwellen vorgezeichnet – Wie wirkt sich das neue Wettbewerbsrecht auf die Praxis aus?, Frankfurt Allgemeine Zeitung v. 11.02.2009, Nr. 35, S. 21.

²⁵ Siehe hierzu vgl. § 5a Abs. 3 Nr. 3 UWG.

²⁶ Vgl. hierzu auch Ilja Braun, Der ganze Spaß – Warum Urheberrechtler gegen die VG Wort klagen wollen, Süddeutsche Zeitung v. 21.01.2009. Der Zeitungsartikel betrifft vor allem § 63 a UrhG.